

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

vom

02.06.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch Gesetz vom 09.04.2021 (GVBl. 2021, S. 182) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Formen von Modulprüfungen
- § 8 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 9 Noten und Leistungspunkte
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

### II. Bachelorprüfung

- § 15 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

§ 24 Nachteilsausgleich

§ 25 Inkrafttreten

**Anlage: Modulübersicht des Spezialisierungsbereichs**

I.

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die erforderlichen Module;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Teilprüfungen pro Modul;
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen und vor Beginn eines jeden Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

**Akademischer Grad**

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

### § 3

#### **Zweck des Bachelorstudiengangs**

<sup>1</sup>Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens. <sup>2</sup>Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen im Fach Wirtschaftsingenieurwesen beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

### § 4

#### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 6 Fachsemester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 5. Semesters abgefasst.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. <sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit Modulprüfungen gemäß § 7 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt zwischen 104 und 181 Semesterwochenstunden (inkl. Bachelorarbeit).
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (6) Das Studium kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 5

#### **Konzeption des Bachelorstudiengangs**

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus folgenden Studienabschnitten und Modulgruppen:

- Studienabschnitt „**Grundlagenbereich**“:
    - Modulgruppe A: Grundlagen Mathematik und Naturwissenschaften
    - Modulgruppe B: Wirtschaftswissenschaften
    - Modulgruppe C: Ingenieurwissenschaften
  - Studienabschnitt „**Spezialisierungsbereich**“:
    - Modulgruppe D: Soft Skills
    - Modulgruppe E: Industrial Engineering & Sustainability
  
    - Modulgruppe F: Materials Engineering & Digitization
    - Modulgruppe G: Materials Science & Chemistry
    - Modulgruppe H: Sustainability & Resource Engineering
    - Modulgruppe I: Finance, Accounting, Controlling & Taxation
    - Modulgruppe J: Business Analytics & Operations
    - Modulgruppe K: Strategy, Marketing & Management
    - Modulgruppe L: Economics
  
    - Modulgruppe M: Freier Wahlbereich
    - Modulgruppe N: Abschlussleistung
- (2) <sup>1</sup>Die Modulgruppen A bis C sind im ersten Studienjahr (1. und 2. Semester) und der ersten Hälfte des zweiten Studienjahrs (3. Semester) vorgesehen. <sup>2</sup>Die Modulgruppen D bis M sind in der zweiten Hälfte des zweiten Studienjahrs (4. Semester) und im dritten Studienjahr (5. und 6. Semester) vorgesehen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel für den Abschluss des Studiums im dritten Studienjahr vorgesehen.
- (3) Die Modulprüfungen sind jeweils in den Modulen der Modulgruppen A, B, C, D, E, M und N sowie in einer der Modulgruppen F bis L zu erbringen.
- (4) Die einzelnen Modulgruppen bestehen mit Ausnahme der Modulgruppe N aus Wahlpflichtmodulen.

## § 6

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

## § 7

### Formen von Modulprüfungen

(1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in praktischer oder einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:

- Klausuren (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 30 – 240 Minuten)
- Versuchsprotokolle (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche – 6 Monate; Seitenzahl: max. 50 Seiten)
- Hausarbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 – 6 Monate; Seitenzahl: max. 50 Seiten)
- Seminararbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 – 6 Monate; Seitenzahl: max. 50 Seiten).

<sup>2</sup>In Modulprüfungen in schriftlicher Form und in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder die Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit der Modulprüfungen in schriftlicher Form und in Textform muss der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche – 6 Monate; Rahmen der Prüfungsdauer: 10 – 60 Minuten)
- Referate (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche – 6 Monate; Vortragsdauer: 30 – 90 Minuten).

<sup>2</sup>In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. <sup>3</sup>Die Dauer der Modulprüfungen in mündlicher Form muss der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

(4) <sup>1</sup>Modulprüfungen in praktischer Form sind:

- praktische Prüfung (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 30 – 120 Minuten).

<sup>2</sup>In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Die Dauer der praktischen

Prüfung bzw. die Bearbeitungszeit müssen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- (5) <sup>1</sup>In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 10 und 60 Minuten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. <sup>4</sup>Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.
- (6) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (7) <sup>1</sup>Die möglichen alternativen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 15 bzw. für den Spezialisierungsbereich in der Anlage dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang der Prüfungen werden im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

### Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (2) <sup>1</sup>Für Modulprüfungen in schriftlicher Form und in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer oder Prüferinnen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen, die jeweils vom Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen, die jeweils vom Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) <sup>1</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. <sup>2</sup>Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.



- (6) <sup>1</sup>Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 2 und 3 anzufertigen. <sup>4</sup>Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. <sup>5</sup>Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (7) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten oder Kandidatinnen unbekannt Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Dabei sind jeweils allen Kandidaten oder Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller/Aufgabenstellerinnen) zu erstellen. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>10</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>11</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.
- (8) <sup>1</sup>Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und –kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 9

### Noten und Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. <sup>4</sup>Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in § 15 Abs. 1 und in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der von Studierenden für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsumfang von 30 Stunden. <sup>4</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>5</sup>Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>6</sup>Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 7 Abs. 2 bis 6. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Prüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. <sup>8</sup>Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 7 Abs. 2 bis 6 bestehen. <sup>9</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Prüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. <sup>10</sup>In der Modulübersicht in § 15 Abs. 1 sowie in der Anlage wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. <sup>11</sup>Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie deren Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>12</sup>Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (nach § 8 Abs. 7) gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz

die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). <sup>2</sup>Die Bezugsgruppe, der Notenschlüssel sowie die Prozentwerte der absoluten Bestehensgrenze und der relativen Bestehensquote werden vor der Prüfung durch die Aufgabensteller oder Aufgabenstellerinnen bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. <sup>6</sup>Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. <sup>7</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (6) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekanntgemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

## § 10

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät sowie zwei Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>2</sup>Die Fakultätsräte wählen die jeweils ihrer Fakultät zugehörigen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, wobei seitens des Instituts für Materials Resource Management ein Vorschlagsrecht besteht. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. <sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören. <sup>6</sup>Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist, ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
  - die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
  - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
  - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
  - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt. <sup>5</sup>Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. <sup>6</sup>Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. <sup>3</sup>Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

## § 11

### **Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 12

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
  - in einem anderen Studiengang an der Universität Augsburg,
  - in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
  - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
  - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
  - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. <sup>3</sup>Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. <sup>2</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

### § 13

#### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) <sup>1</sup>Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt

die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Hinterlegung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln im Umfeld des Prüfungsraums stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>6</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

- (3) <sup>1</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.
- (4) <sup>1</sup>Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. <sup>2</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushängung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>3</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

#### § 14

#### **Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen wiederholt wird. <sup>2</sup>Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.

- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II.

### Bachelorprüfung

#### § 15

#### Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des oder der Studierenden und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. <sup>2</sup>Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind benotete Leistungspunkte in den folgenden Modulgruppen und Einzelmodulen zu erbringen:

Studienabschnitt	Modulgruppe	Module	Modul-Signatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Grundlagenbereich	Modulgruppe A: Grundlagen Mathematik und Naturwissenschaften	Mathematik I	MRM-1000	Klausur	W	5	1	4
		Mathematik II	MRM-1001	Klausur	W	8	1	8
		Technische Physik I	MRM-1002	Klausur	W	6	1	5
		Technische Physik II	MRM-1003	Klausur	W	6	1	4
		Allgemeine Chemie	MRM-1004	Klausur	W	6	1	4
		Operations Research	WIW-0246	Klausur	W	5	1	4
	Modulgruppe B: Wirtschaftswissenschaften	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	WIW-9803	Klausur	W	5	1	4
		Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	WIW-9681	Klausur	W	5	1	2
		Investition und Finanzierung	WIW-0003	Klausur	W	5	1	4



		Kostenrechnung	WIW-0001	Klausur	W	5	1	4
		Produktion und Logistik	WIW-0004	Klausur	W	5	1	4
		Einführung in die Wirtschaftsinformatik für Ingenieure	WIW-9899	Klausur	W	5	1	4
	Modulgruppe C: Ingenieurwissenschaften	Ingenieurwissenschaften I	MRM-0113	Klausur	W	6	1	4
		Ingenieurwissenschaften III	MRM-1007	Klausur	W	6	1	4
		Grundlagen der Materialwissenschaften	MRM-1005	Klausur	W	6	1	5
		Ingenieurwissenschaftliches Praktikum	MRM-1006	Praktikum	W	6	1	6
	Die Lehrveranstaltungen zu den Modulen des Grundlagenbereichs werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.							

Studienabschnitt	Modulgruppe	Module (ggf. Signatur)	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Spezialisierungsbereich	Modulgruppe D: Soft Skills	Wahlpflichtmodule MG D*	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 2-6	1-2	je 1-3
	<p>In der <b>Modulgruppe D: Soft Skills</b> müssen 6 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						
	Modulgruppe E: Industrial Engineering & Sustainability	Sustainable Operations (WIW-0248)	Klausur	W	5	1	3

	Grundlagen der Programmierung (MRM-0088)	Klausur	W	5	1	4
	Ingenieurwissenschaften II (MRM-0114)	Klausur	W	6	1	4
	Ingenieurwissenschaften IV (MRM-1008)	Klausur	W	6	1	5
	Data Mining (WIW-0255)	Klausur	W	5	1	4
	Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.					
Modulgruppe F: Materials Engineering & Digitization	Wahlpflichtmodule MG F*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 5-10	1	je 2-8
	<p>In der <b>Modulgruppe F: Materials Engineering &amp; Digitization</b> müssen 30 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>					
Modulgruppe G: Materials Science & Chemistry	Wahlpflichtmodule MG G*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-	W	je 5-10	1	je 2-8

		mündliche Prüfung				
<p>In der <b>Modulgruppe G: Materials Science &amp; Chemistry</b> müssen 30 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						
Modulgruppe H: Sustainability & Resource Engineering	Wahlpflichtmodule MG H*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 5-10	1	je 2-8
<p>In der <b>Modulgruppe H: Sustainability &amp; Resource Engineering</b> müssen 30 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						
Modulgruppe I: Finance, Accounting, Controlling & Taxation	Wahlpflichtmodule MG I*	Klausur, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 5-10	1	je 1-8
<p>In der <b>Modulgruppe I: Finance, Accounting, Controlling &amp; Taxation</b> müssen 30 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						

Modulgruppe J: Business Analytics & Operations	Wahlpflichtmodule MG J*	Klausur, Versuchs- protokoll, mündliche Prüfung o- der kombi- niert schriftlich- mündliche Prüfung	W	je 5- 10	1	je 2-8
<p>In der <b>Modulgruppe J: Business Analytics &amp; Operations</b> müssen 30 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						
Modulgruppe K: Strategy, Marketing & Management	Wahlpflichtmodule MG K*	Klausur, mündliche Prüfung o- der kombi- niert schriftlich- mündliche Prüfung	W	je 5- 10	1	je 2-8
<p>In der <b>Modulgruppe K: Strategy, Marketing &amp; Management</b> müssen 30 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						
Modulgruppe L: Economics	Wahlpflichtmodule MG L*	Klausur, mündliche Prüfung o- der kombi- niert schriftlich- mündliche Prüfung	W	je 5- 10	1	je 2-8
<p>In der <b>Modulgruppe L: Economics</b> müssen 30 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						

Modulgruppe M: Freier Wahlbereich	Wahlpflichtmodule MG M*	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 5- 10	1	je 0-8
	In der <b>Modulgruppe M: Freier Wahlbereich</b> müssen 15 LP erbracht werden. *Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.					
Modulgruppe N: Abschlussleistung	Bachelorarbeit (MRM-0110)	Bachelorarbeit	P	12	1	6

Legende:

LP:	Leistungspunkte
MG:	Modulgruppe
Pr:	Praktikum
S:	Seminar
Ü:	Übung
V:	Vorlesung
W:	Wahlpflichtmodul
P:	Pflichtmodul

<sup>3</sup>Aus den Bereichen der Modulgruppen F bis L ist genau eine Modulgruppe (Vertiefungsrichtung) zu wählen.

(2) Insgesamt sind für das Bestehen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen 180 Leistungspunkte unter Berücksichtigung von Abs. 1 zu erbringen:

- 36 Leistungspunkte aus der Modulgruppe A;
- 30 Leistungspunkte aus der Modulgruppe B;
- 24 Leistungspunkte aus der Modulgruppe C;
- 6 Leistungspunkte aus der Modulgruppe D;
- 27 Leistungspunkte aus der Modulgruppe E;
- 30 Leistungspunkte aus einer der vertiefenden Modulgruppen F bis L;
- 15 Leistungspunkte aus der Modulgruppe M;
- 12 Leistungspunkte aus der Modulgruppe N.

(3) Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen:

1. Das **Pflichtmodul** in der Modulgruppe N ist das Modul des Studiengangs, das für alle Studenten/Studentinnen verbindlich ist.
  2. Die **Wahlpflichtmodule** in den Modulgruppen A bis M sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studenten/Studentinnen müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (4) Aus den Modulen der Modulgruppe M darf maximal ein Modul aus Seminarleistungen erbracht werden.

## § 16

### Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 9 Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des neunten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung.
- (3) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 15 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
  - zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
  - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. <sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (4) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 17

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 9 Abs. 6. <sup>3</sup>Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (3) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Teilprüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 12 auf bestandene Modul- bzw. Teilprüfungen oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

## § 18

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters findet eine Orientierungsprüfung durch den Nachweis von mindestens 16 Leistungspunkten aus folgenden Modulen statt:

- 5 Leistungspunkte aus Mathematik I oder Mathematik II  
und
- 6 Leistungspunkte aus Technische Physik I oder Technische Physik II  
und
- 5 Leistungspunkte aus Einführung in die Betriebswirtschaftslehre oder Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

<sup>2</sup>In diesen Modulen werden die Grundlagen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt. <sup>3</sup>Der Nachweis von mindestens 16 Leistungspunkten hieraus (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden. <sup>4</sup>Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Sind nach Ablauf des dritten Fachsemesters die mindestens 16 Leistungspunkte aus den in §18 Abs. 1 genannten Modulen nicht erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen bekommen nach Abschluss des dritten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. <sup>3</sup>Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden so ist ein Weiterstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Augsburg nicht möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder



- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. <sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

## § 19

### **Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen in englischer Sprache angefertigt werden. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 3 Monate nicht übersteigen. <sup>2</sup>Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit sollte den Workload von 360 Stunden nicht überschreiten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. <sup>2</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (5) Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

## § 20

### **Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>2</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>3</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>4</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 21

### **Abschluss des Bachelorstudiengangs**

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 15 Abs. 2 bestanden sind, die Bachelorarbeit mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet ist und somit alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich der Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs entspricht dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten der benoteten Module gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 15 sowie der Anlage. <sup>2</sup>Hierbei wird die Modulgruppe Abschlussleistung doppelt gewichtet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird auf 2 Nachkommastellen abgerundet.

- (3) <sup>1</sup>Die Modulgruppennote entspricht dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten der benoteten Module der Modulgruppe gemäß § 15 gewichteten Modulnoten. <sup>2</sup>Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die benoteten und zwar die jeweils am besten bewerteten Module zur Berechnung der Modulgruppennote herangezogen. <sup>3</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte innerhalb einer Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

## § 22

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Der Studiengang, die einzelnen Modulgruppen und Modulgruppennoten, die einzelnen Module mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B. Sc.)“ beurkundet. <sup>3</sup>Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement, das den Vorgaben aus § 6 Abs. 4 BayStudAkkV entspricht. <sup>4</sup>Das Diploma Supplement enthält einen Notenspiegel, welcher das relative Abschneiden des Kandidaten oder der Kandidatin in Bezug auf die Gesamtnote im Vergleich zu anderen Kandidaten oder Kandidatinnen der mindestens letzten 4 Semester aufführt.

### III.

#### **Schlussbestimmungen**

##### § 23

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

##### § 24

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

##### § 25

#### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ab dem Wintersemester 2021/2022.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom

25. Mai 2011, die durch Satzung vom 10.01.2019 geändert worden ist, außer Kraft. <sup>2</sup>Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 oder zuvor im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Augsburg begonnen haben und Modulprüfungen bis zum 31.03.2027 ablegen, gilt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 25. Mai 2011, die durch Satzung vom 10.01.2019 geändert worden ist; danach findet diese Prüfungsordnung Anwendung.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

**Anlage Modulübersicht des Spezialisierungsbereichs**

(Abkürzungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, Pr: Praktikum, S: Seminar, LP: Leistungspunkte, P: Pflichtmodul, W: Wahlpflichtmodul)

1. Module in der Modulgruppe D: Soft Skills

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS	Benotet
Softskill-KOMPAKT-Kurse	ZCS-6600	mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S	Ja
Softskillkurse – Kommunikationskompetenz	ZCS-6601	mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	2	1	1S	Ja
Softskillkurse – Sozialkompetenz	ZCS-6602	mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	2	1	1S	Ja
Softskillkurse – Methodenkompetenz	ZCS-6603	mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	2	1	1S	Ja

## 2. Module in der Modulgruppe F: Materials Engineering &amp; Digitization

Module	Modul- signatur	Mögliche Prüfungs- formen in den ein- zelnen Modulen	P/W	LP	An- zahl Teil- prü- fun- gen	SWS	Benotet
Mechatronik	INF- 0303	Klausur	W	6	1	3V + 2Ü	Ja
Smarte Regelungen	INF- 0370	Klausur	W	6	1	3V + 2Ü	Ja
Projektpraktikum Leichtbau für Bachelor	MRM- 0036	Praktikum	W	8	1	6P	Ja
Nachhaltige Chemie der Ma- terialien und Ressourcen - Modellierung	MRM- 0086	Klausur	W	6	1	2V + 1Ü	Ja
Technische Mechanik	MRM- 0118	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü	Ja
Numerische Verfahren für Materialwissenschaftler und Physiker	MTH- 6110	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü	Ja

## 3. Module in der Modulgruppe G: Materials Science &amp; Chemistry

Module	Modul- signatur	Mögliche Prüfungs- formen in den ein- zelnen Modulen	P/W	LP	An- zahl Teil- prü- fun- gen	SWS	Benotet
Werkstoffe der Elektrotech- nik	MRM- 0046	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü	Ja
Chemie II (Organische Che- mie)	PHM- 0036	Klausur	W	8	1	4V + 2Ü	Ja
Materialwissenschaften II (MSE)	PHM- 0237	Klausur	W	6	1	3V + 2Ü	Ja
Materialwissenschaften III (MSE)	PHM- 0238	Klausur	W	6	1	3V + 2Ü	Ja

Materialwissenschaften VI (MSE)	PHM-0239	Klausur	W	6	1	5V	Ja
---------------------------------	----------	---------	---	---	---	----	----

#### 4. Module in der Modulgruppe H: Sustainability & Resource Engineering

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS	Benotet
Ressourceneffiziente Produktion	INF-0211	Klausur	W	6	1	3V + 2Ü	Ja
Ressourcengeographie	MRM-0028	Klausur	W	6	1	2V	Ja
Materialien im ressourcenstrategischen Blickwinkel	MRM-0030	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü	Ja
Projektpraktikum Leichtbau für Bachelor	MRM-0036	Praktikum	W	8	1	6P	Ja
Ökologische Chemie	MRM-0042	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü	Ja
Chemie II (Organische Chemie)	PHM-0036	Klausur	W	8	1	4V + 2Ü	Ja

#### 5. Module in der Modulgruppe I: Finance, Accounting, Controlling & Taxation

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS	Benotet
Grundlagen des Controlling	WIW-0253	Klausur	W	5	1	2V + 1Ü	Ja
BTax1 - Grundlagen der Besteuerung	WIW-0257	Klausur	W	5	1	1Ü	Ja
Finanzintermediation und Regulierung	WIW-0259	Klausur	W	5	1	2V	Ja
BTax2 - Steuerliche Gewinnermittlung	WIW-0333	Klausur	W	5	1	2V + 1Ü	Ja



Risikomanagement	WIW-4716	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
Corporate Finance	WIW-4726	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja

6. Module in der Modulgruppe J: Business Analytics & Operations

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS	Benotet
Production Management	WIW-0247	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
Resilient Analytics	MRM-1009	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
Management Support Systems	WIW-0250	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
Logistics Management	WIW-0278	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
Service Operations	WIW-0289	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
Project Management	WIW-4708	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja

7. Module in der Modulgruppe K: Strategy, Marketing & Management

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS	Benotet
Marketing Management: Preispolitik	WIW-0260	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
Unternehmensführung & Organisation	WIW-0261	Klausur	W	5	1	2V	Ja

Electronic Commerce	WIW-0262	Klausur	W	5	1	2V	Ja
Personalpolitik	WIW-0263	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
New Media Marketing: Principles	WIW-4721	Klausur	W	5	1	2V	Ja
Innovationsmanagement	WIW-4733	Klausur	W	5	1	2V + 1Ü	Ja

#### 8. Module in der Modulgruppe L: Economics

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS	Benotet
Verhaltensökonomik	WIW-0293	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
International Monetary Economics	WIW-0302	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
Energie- und Umweltökonomie	WIW-0348	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
Einführung in die Gesundheitsökonomik	WIW-4713	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
Anreiz- und Kontrakttheorie	WIW-4724	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja
International Trade	WIW-4725	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü	Ja

9. Module in der Modulgruppe M: Freier Wahlbereich

Beliebige Module aus den Modulen der Modulgruppen F bis L soweit diese nicht in eine andere Modulgruppe eingebracht wurden sowie ggf. weitere Module, die im Modulhandbuch des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden, wie:

Module	Modul-signatur	Mögliche Prüfungs-formen in den ein-zelnen Modulen	P/W	LP	An-zahl Teil-prü-fun-gen	SWS	Benotet
Industriepraktikum	MRM-1010	Praktikum	W	5	1		Nein

10. Module in der Modulgruppe N: Abschlussleistung

Module	Modul-signatur	Mögliche Prüfungs-formen in den ein-zelnen Modulen	P/W	LP	An-zahl Teil-prü-fun-gen	SWS	Benotet
Bachelorarbeit	MRM-0110	Bachelorarbeit	P	12	1	6	Ja

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 02.06.2021, Az. M-410-5.

Augsburg, den 02.06.2021  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Malte Peter  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 02.06.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.06.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02.06.2021.

## Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 02.06.2021

(Nr. M-410-5-2-000)

1. In § 8 Abs. 7 Satz 10 werden die Worte „nach § 10 Abs. 4“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „in“ die Worte „§ 15 Abs. 1 und in“ eingefügt.
3. Die Tabelle in § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Änderung Modulgruppe D: Softskills:  
In der Spalte „SWS“ werden die Worte „je 2-3“ durch die Worte „je 1-3“ ersetzt.
  - b) Änderung Modulgruppe I: Finance, Accounting, Controlling & Taxation:  
In der Spalte „SWS“ werden die Worte „je 2-8“ durch die Worte „je 1-8“ ersetzt.
  - c) Änderung Modulgruppe M: Freier Wahlbereich:  
In der Spalte „SWS“ werden die Worte „je 2-8“ durch die Worte „je 0-8“ ersetzt.
  - d) Änderung Modulgruppe N: Abschlussleistung:  
In der Spalte „Module (ggf. Signatur)“ wird die Signatur „MRM 0014“ durch die Signatur „MRM 0110“ ersetzt.
  - e) In der Legende zur Tabelle wird das Wort „Wahlpflichtfach“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul“ ersetzt und die Zeile „P: Pflichtmodul“ angefügt.
4. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis „§ 8 Abs. 9“ durch den Verweis „§ 9 Abs. 6“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird vor der Zahl „16“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

6. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „sowie der Anlage“ durch den Verweis „Abs. 2“ ersetzt.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift „Anlage Modulübersicht“ werden die Worte „des Spezialisierungsbereichs“ angefügt.
  - b) In Nr. 8 wird in der Zeile zum Modul „Anreiz- und Kontrakttheorie“ die mögliche Prüfungsform „Portfolioprfung“ und das vorhergehende Komma gestrichen.

Augsburg, den 23.06.2021

i.V.

gez.

Prof. Dr. Malte Peter

Vizepräsident

## Druckfehlerberichtigung

zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 02.06.2021

(Nr. M-410-5-2-000)

1. Die in der Prüfungsordnung und der Anlage angeführten Zeichen „\*“ vor Paragraphen- und Absatzbezeichnungen und vor Benennung der Rechtsgrundlage sowie vor Überschriften werden gestrichen.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 10 werden die Worte „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 3 wird der Punkt nach dem Wort „und“ gestrichen.
4. In § 19 Abs. 2 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.
5. In § 21 wird die Absatznummerierung „(4)“ gestrichen.
6. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfungsordnung“ das Wort „die“ eingefügt.

Augsburg, den 23.06.2021

gez.

Robert Strecker